

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ansprechpartner Ulrich Vogel

Dienstgebäude Otto-Blesch-Straße 51  
78315 Radolfzell

Zimmer-Nr. 036

Telefon +4975318002022

Telefax 07531/800-2029

E-Mail Adresse Ulrich.Vogel@lrkn.de

Aktenzeichen 215/505.680

www.lrkn.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Freitag, 02. November 2018

## Informationen für Jäger zur Registrierung als Lebensmittelunternehmer

Das Lebensmittelhygienerecht der Europäischen Union verpflichtet Jäger, wenn diese Lebensmittel (auch Wild und Wildfleisch) an andere abgeben, sich bei der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde, hier dem **Landratsamt Konstanz – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen** - als Lebensmittelunternehmer sich bzw. seinen Betrieb (Ort, an dem mit Lebensmitteln umgegangen wird) zum Zweck der Registrierung bzw. der Datenerhebung zu melden.

Die Registrierung ist im Regelfall eine einmalige Meldung. Diese muss bei wesentlichen Veränderungen (insbesondere Art und ggf. Umfang der Tätigkeiten) vom Lebensmittelunternehmer gegenüber der Behörde auf aktuellem Stand gehalten werden. Im Rahmen der Vorbereitung auf einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Deutschland überprüfen wir die Aktualität der vorliegenden Daten. Bitte schicken Sie uns daher die Anlage vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum **15.07.2018** zurück.

Nach gültigem Lebensmittelrecht sind folgende Fälle im Umgang mit erlegtem Wild möglich:

### 1. Der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.

=> In diesem Falle ist der Jäger von fast allen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Es besteht aufgrund nationaler Hygienevorschriften lediglich eine amtliche Untersuchungspflicht für Wild auf Trichinen (Schwarzwild, Dachse etc.) und wenn Verhaltensstörungen oder bedenkliche Merkmale beim Wild vorliegen eine Verpflichtung zur Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt. Sie sind kein registrierungspflichtiger Lebensmittelunternehmer.

### 2. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke oder Schwarte direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.

=> Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten. Sie sind kein registrierungspflichtiger Le-

bensmittelunternehmer. Trotzdem unterliegen Sie den geltenden Vorschriften der Lebensmittelüberwachung als Direktvermarkter Wild.

**3. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.**

=> Hier gelten für die Jagd und den Umgang mit dem Wild bis zur Abgabe an den Wildbearbeitungsbetrieb auch die allgemeinen Hygienevorschriften (Gute Hygienepraxis) des Anhangs I der EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen den nationalen Hygienevorschriften für die Jagd und dem Umgang mit Wild. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt (dies kann zukünftig auch eine kleinere Metzgerei oder unter bestimmten Voraussetzungen auch die Wildkammer eines Jägers sein). Falls die "roten" Organe und der Kopf (ohne Hauer, Geweih oder Hörner) nicht mit abgegeben werden, muss eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Begutachtung durch eine "kundige Person" (ausreichende Schulung muss nachgewiesen werden) mit abgegeben werden. Dabei dürfen keine Verhaltensstörungen und gesundheitlich bedenkliche Merkmale festgestellt worden sein.

Sie unterliegen der Registrierungspflicht als Lebensmittelunternehmer.

**4. Der Jäger gibt selbst erlegtes Wild aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.**

=> Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei benutzte Räumlichkeit zu beachten. Dabei sind die Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die für den Bereich des Umgangs mit erlegtem Wild konkretisierenden nationalen Vorschriften (LMHV, Tier-LMHV) zu beachten. Es **besteht die Pflicht zur Meldung** zum Zweck der Registrierung als Lebensmittelunternehmer.

**5. Der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken her und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.**

=> Der Jäger hat den Status wie ein Einzelhändler eines Wildfleischgeschäftes.

Es gelten ebenfalls die Bestimmungen der LMHV und der Tier-LMHV sowie der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Für die Herstellung von Wildfleischerzeugnissen ist jedoch zusätzlich die Anlage Nr. 5 der Tier-LMHV zu beachten. Darüber hinaus sind ggf. gewerbliche Bestimmungen einzuhalten.

Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrer zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde.

gez. Dr. Gellert

Anlage

Datenerfassung im Rahmen der Meldepflicht nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004 für:

**Absender:**  E-Mail:.....  
Telefon: .....  
Handy: .....

tätig im Revier: ....., Landkreis:.....

- Ich gehe nicht mehr zur Jagd.
- Ich gehe zur Jagd, gebe jedoch kein erlegtes Wild an Dritte ab. Ich verwende es ausschließlich im privaten häuslichen Bereich (siehe Nr. 1)
- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an Endverbraucher (siehe Nr. 2) ab.
- Ich unterhalte eine eigene Wildkammer / Kühlmöglichkeit an meiner Wohnadresse mit folgender Grundfläche: .....m<sup>2</sup> und Volumen .....m<sup>3</sup> oder
- Ich nutze eine Wildkammer / Kühlmöglichkeit im Revier Standort:..... mit folgender Grundfläche:..... ....m<sup>2</sup> und Volumen.....m<sup>3</sup>

**Meldepflicht nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Rahmen der Tätigkeit als Jäger**

- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab (siehe Nr. 3)  
.....  
Name und Adresse
- Ich gehe zur Jagd und gebe Wild **aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet, ggf. auch zerwirkt** in kleiner Menge unmittelbar an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Metzgerei, Gaststätte, Restaurant, Wildgeschäft etc.) ab. (siehe Nr. 4)
- Ich verarbeitete Wild oder Wildfleisch zu Fleischerzeugnissen (Wurst, Schinken etc.) und gebe diese direkt an Endverbraucher ab (siehe Nr. 5).

**Hinweise auf weitere Meldepflichten nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004**

- Ich nehme zur Kenntnis, dass folgende Tätigkeiten ebenfalls meldepflichtig sind nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004:
  - Zukauf von Wild oder Wildfleisch aus anderen Jagdrevieren und Abgabe von diesem direkt an den Endverbraucher (siehe Nr. 5)
  - Vermarktung von Wildfleisch oder von Wildfleischerzeugnissen direkt an den Endverbraucher über einen Marktstand oder einen Verkaufswagen
  - ggf. sonstige darüber hinausgehende Tätigkeiten

Bitte setzen sich in diesen Fällen mit der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde in Verbindung. Darüber hinaus sind ggf. weitere Rechtsgebiete zu beachten (z. B. Gewerbe-recht).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Rücksendung an:**

**Landratsamt Konstanz  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Otto-Blesch-Str. 51  
78315 Radolfzell**

**Fax: 07531 / 800-2029  
Mail: [veterinaeramt@LRAKN.de](mailto:veterinaeramt@LRAKN.de)**